

gültig ab 2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	1
§ 2 Verbandszugehörigkeit.....	1
§ 3 Zweck.....	1
§ 3 a Gemeinnützigkeit	1
§ 3 b Rechtsgrundlagen.....	1
§ 3 c Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	2
§ 4 Arten der Mitgliedschaft	2
§ 5 Stimmrecht	2
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 7 Ende der Mitgliedschaft	2
§ 8 Austritt.....	3
§ 9 Streichung	3
§ 10 Mitgliederausschluss	3
§ 11 Beiträge	3
§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 13 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder.....	4
§ 14 Organe.....	4
§ 15 Vorstand.....	5
§ 16 Vereinsausschuss	5
§ 17 Ämterhäufung	6
§ 18 Abteilungen	6
§ 19 Ausschüsse	6
§ 20 Kassenprüfung	6
§ 21 Wahlen.....	7
§ 22 Mitgliederversammlung.....	7
§ 23 Durchführung der Mitgliederversammlung	8
§ 24 Vereinsheim.....	8
§ 25 Auflösung des Vereins.....	9
§ 26 Sprachregelung.....	9
§ 27 Inkrafttreten.....	9

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen DJK Sportverein Altdorf e. V. Er ist am 4. Oktober 1956 gegründet worden. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Landshut, Registernummer 053 eingetragen. Sitz des Vereins ist 84032 Altdorf. Die Vereinsfarben sind grün/weiß.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der DJK-SV Altdorf ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und dessen Fachverbänden, des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen des BLSV und dessen Fachverbänden sowie die Satzung des DJK Diözesanverbandes Regensburg an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband und dessen Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden und zum DJK-Sportverband Deutsche Jugendkraft des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport vermittelt. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK Diözesanverbandes Regensburg.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist das Turn- und Sportwesen zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage.

§ 3 a Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 b Rechtsgrundlagen

Die Satzung und die Ordnungen, sowie die Entscheidungen, die der DJK-SV Altdorf im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für seine Organe und Vereinsmitglieder bindend.

Rechtsgrundlagen sind:

- a) die Satzung
- b) die Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung
- c) sonstige Vereinsordnungen, die vom zuständigen Organ erlassen werden

§ 3 c Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. geregelter Übungsbetrieb auf der Grundlage sportlicher Erziehungsarbeit für alle Geschlechter und in den verschiedenen Altersstufen durch Einrichtung der erforderlichen Abteilungen für die einzelnen Übungsgebiete.
2. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
3. Allgemeine Werbung in der Öffentlichkeit für den Verein.

§ 4 bis § 10 Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, d.h. aktiven und passiven Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.
2. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
3. Mitglied kann jede unbescholtene natürliche Person werden.
4. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise sind nicht statthaft.

§ 5 Stimmrecht

Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Vereinsmitglied werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme wird wirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach vereinsüblicher Bekanntmachung schriftlicher Widerspruch bei der Vereinsgeschäftsstelle eingelegt wird. Über diesen Widerspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Beteiligten endgültig.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod des Mitglieds.

§ 8 Austritt

Der, dem Vorstand gegenüber, schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres möglich. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaig von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

§ 9 Streichung

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinem Beitrag ganz oder teilweise nach zweimaliger erfolgloser Mahnung im Rückstand ist. In der zweiten Mahnung ist auf die drohende Streichung hinzuweisen. Die Mahnung ersetzt die Anhörung, die in diesem Falle entfällt. Mitglieder können weiter dann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie unbekannt verzogen sind.

Für die Streichung ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

§ 10 Mitgliederausschluss

Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Wichtiger Grund ist insbesondere

- a) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt
- b) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt
- c) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens
- d) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

Die Entscheidung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen. Der jeweilige Abteilungsleiter ist mindestens 14 Tage vor dem Ausschluss zu unterrichten. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Fristen beginnen jeweils mit Zustellung des Beschlusses.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der geschäftsführende Vorstand den Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

§ 11 Beiträge

1. Zur Deckung der Vereinsausgaben werden von den Mitgliedern laufende Jahresbeiträge (Geldbeiträge) im Voraus erhoben.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, Näheres regelt die Beitragsordnung.

3. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der geschäftsführende Vorstand den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.
4. Sonderbeiträge (Geldbeiträge) einzelner Abteilungen können in den Abteilungsversammlungen gesondert beschlossen werden, bedürfen aber der Zustimmung des Vorstands.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, alle Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der dafür üblichen Gepflogenheiten oder der besonders erlassenen Bestimmungen durch den geschäftsführenden Vorstand oder dessen Beauftragte, soweit keine Einschränkungen ausgesprochen werden, zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, durch persönliche Teilnahme bei den Abteilungs-, Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, und ihr Stimmrecht auszuüben.

Die Rechte nach Ziffer 2 ruhen, wenn gegen das Vereinsmitglied ein Ausschlussverfahren läuft.

3. Die Bildung von Sonderorganisationen (Interessengemeinschaften) im Verein ist ohne Genehmigung des Vorstands nicht gestattet.

§ 13 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 14 bis § 19 Vorstand, Abteilungen, Ausschüsse

§ 14 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (bzw. Jahreshauptversammlung § 21)
- b) die Abteilungsversammlungen
- c) der geschäftsführende Vorstand (§ 15)
- d) der Vereinsausschuss

Ablauforganisationen werden in separater Geschäftsordnung festgelegt, die der geschäftsführende Vorstand erlässt.

§ 15 Vorstand

1. Der **Vorstand** gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis.
2. Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem 1. Kassenwart
 - e) dem Schriftführer
 - f) den Ehrenvorsitzenden (soweit ernannt), jedoch nur mit beratender Stimme.
3. Der Vorstand kann eine pauschale Aufwandsvergütung erhalten, deren Höhe sich an den jeweils gesetzlichen Rahmenbedingungen orientiert, derzeit 840,00 €. Die Entscheidung über die Aufwandsvergütung und deren Höhe trifft der Vereinsausschuss. Die Mitglieder sind über etwaige Aufwandsvergütungen in der nächsten Jahreshauptversammlung zu informieren.
4. Die Organe des Vereins (§ 14-19) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen. Ist die entgeltliche Tätigkeit des Vorstands betroffen, so entscheidet in Abweichung von vorstehender Regelung der Vereinsausschuss.
5. Vorstandsmitglieder nach § 15 können nur Vereinsmitglieder werden.
6. Der Vorstand ist unabhängig davon, ob alle Vorstandspositionen besetzt sind, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 16 Vereinsausschuss

1. Der **Vereinsausschuss** besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand (§ 14 Abs. 2)
 - b) den ersten Abteilungsleitern
 - c) dem Pressewart
 - d) dem Gerätewart
 - e) der Frauenwartin
 - f) dem Jugendwart
2. Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 17 Ämterhäufung

Einzelne der in § 15.2 aufgeführten Ämter können auch mit einer vom geschäftsführenden Vorstand bestimmten Arbeitsgemeinschaft besetzt werden. Ämterhäufungen bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 18 Abteilungen

1. Die Abteilungen organisieren die im Verein betriebenen Sportarten. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter oder seinen Stellvertreter geleitet. Abteilungsversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Über die Neugründung von Abteilungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Abteilungsversammlung

Die **Abteilungsversammlung** mit Neuwahlen muss im dreijährigen Rhythmus vor der Mitgliederjahreshauptversammlung stattfinden und ist vom Abteilungsleiter einzuberufen. Falls kein Abteilungsleiter gewählt werden kann, obliegt es dem Vorstand einen Abteilungsleiter einzuberufen.

Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand fristgerecht einzuladen.

Sie hat folgende Aufgaben:

- Berichterstattung der Abteilungsleitung
 - Durchführung der Wahlen von Abteilungsleitern, Stellvertretern, sonstigen Funktionären
 - Festlegung von Abteilungsaufgaben besonderer Art
 - Vorbereitung von Vorschlägen und Anträgen zur Jahreshauptversammlung
2. Abteilungsleiter und Stellvertreter werden vom Vorstand berufen oder von der Abteilungsversammlung gewählt und vom Vorstand bestätigt.
 3. Die Abteilungsleiter oder deren Vertreter sind den Organen des Vereins gegenüber verantwortlich.

Bei **Abteilungsversammlungen** soll ein Protokoll angefertigt werden, wobei hier der Abteilungsleiter unterzeichnet.

§ 19 Ausschüsse

Ausschüsse können bei Bedarf durch den geschäftsführenden Vorstand gebildet werden.

§ 20 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfer, überprüfen einmal im Jahr die Kassengeschäfte und Finanzen des gesamten Vereins einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu

berichten. Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem/den noch im Amt befindlichen Kassenprüfer(n) durchgeführt. Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das sie prüfen, angehören.

§ 21 Wahlen

1. Die Vorstandsmitglieder werden mit Ausnahme der Abteilungsleiter (die von den Abteilungsversammlungen gewählt werden) und zusätzlich den beiden Kassenprüfern von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

§ 22 bis § 23 Mitgliederversammlung

§ 22 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit und hat das Aufsichtsrecht über die Geschäftsführung des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen.
 - a) nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr
 - b) als außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder eine solche beim geschäftsführenden Vorstand beantragt, die dann innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrages stattfinden muss.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist spätestens im zweiten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres einzuberufen.
4. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt über die Vereinshomepage sowie Aushängen an den Sportstätten und Benachrichtigung über die Abteilungsleiter spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung, des Orts und des Beginns.
5. Die Tagesordnung zur Mitglieder- Jahreshauptversammlung soll folgende Punkte umfassen:
 - Rechenschaftsberichte des Vereinsausschusses
 - Bericht des Kassenwartes
 - Entlastung der Vorstandschaft durch Kassenprüfer
 - Neuwahl der Vorstandschaft und der übrigen Funktionäre (alle zwei Jahre)
 - Satzungsänderungen (genauer Inhalt) soweit erforderlich
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Anträge der Ausschüsse und der Mitglieder
 Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ist nicht bindend.

6. Anträge zu den Mitgliederversammlungen sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einzureichen. Anträge, die rechtzeitig eingereicht wurden, können auf die Tagesordnung übernommen werden. Dies gilt nicht für Anträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Auflösung des Vereins oder eine Fusion gerichtet sind.
7. Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehört haben, werden bei der Jahreshauptversammlung geehrt, und zwar für:
 - 20-jährige Vereinszugehörigkeit mit der Ehrennadel in Bronze
 - 30-jährige Vereinszugehörigkeit mit der Ehrennadel in Silber
 - 40-jährige Vereinszugehörigkeit mit der Ehrennadel in Gold
 - 50-jährige Vereinszugehörigkeit mit der Ehrennadel in Gold mit Eichenlaub
 - 60-jährige Vereinszugehörigkeit mit der Ehrennadel in Gold mit Eichenlaub.

Außerdem können besonders verdiente Mitglieder auf Beschluss des Vorstands besonders ausgezeichnet werden.

§ 23 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
2. Beschlüsse über Änderung der Satzung können nur gefasst werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Erreicht keiner der beiden Kandidaten wiederum eine Mehrheit, so entscheidet das Los.
4. Über die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 24 Vereinsheim

Das Hausrecht für das Vereinsheim übt der geschäftsführende Vorstand aus.

§ 25 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder wenn es von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Diese Abstimmung findet namentlich statt; das Ergebnis samt der Namensliste wird veröffentlicht.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen dem Markt Altdorf zu mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
5. Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereins einschließlich aller Abteilungen.

Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen an den Hauptverein.

6. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

§ 26 Sprachregelung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 27 Inkrafttreten

1. Die Satzung wird bei der Mitgliederversammlung am 05.05.2024 in Altdorf beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Altdorf, den 07.02.2024